

Ahaus, 07.05.2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

07.06.2021 TOP Ö 3

Beratungsgegenstand

Weiterentwicklung der Fördergrundsätze zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die fortgeschriebenen Fördergrundsätze für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten für ein weiteres Erprobungsjahr. Er beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen bedarfsgerechte Angebote einzurichten.

Die beiden Einrichtungen Kinderhaus Rasselbande und Abenteuerland werden für das Kindergartenjahr 2021/2022 für die Förderung von Betreuungszeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Sachdarstellung

A. Grundlagen und bisheriges Verfahren

Die Revision des Kinderbildungsgesetzes verfolgt u.a. das Ziel, die Angebote in der Kindertagesbetreuung auch zu besonderen Zeiten verlässlicher zu gestalten, um damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Es sollen geeignete Angebote entwickelt und erprobt werden, damit Eltern und Familien mit längeren Öffnungszeiten und flexiblen Betreuungsmöglichkeiten unterstützt und entlastet werden können.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz stellt das Land einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kindergartenjahr 2020/21 in Höhe von landesweit 40 Mio. EUR, anwachsend um jeweils 20 Mio. EUR in den beiden Folgejahren zur Verfügung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen über 47 Stunden wöchentlich hinaus,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhtem Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes für die ersten drei Jahre aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/20 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl. Dieser Zuschuss ist gem. § 48 Abs. 3 KiBiz durch das Jugendamt um 25 Prozent zu erhöhen und an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterzuleiten.

Das Förderbudget für die Stadt Ahaus stellt sich wie folgt dar:

Kita-Jahr	Landesanteil	Pflichtaufschlag durch Stadt Ahaus	Gesamtbudget
2020/2021	99.600,00 €	24.900,00 €	124.500,00 €
2021/2022	149.400,00 €	37.350,00 €	186.750,00 €
2022/2023	199.200,00 €	49.800,00 €	249.000,00 €
Ab 2023/2024 dynamisiert mit der allgemeinen Steigerungsrate			

Die Verwendung der Mittel ist nach § 39 Abs. 1 Nr. 11 KiBiz nach den oben genannten Einsatzarten im Sinne des § 48 Abs. 1 KiBiz nachzuweisen.

Bei der Konzeptionierung zur Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Das Landesjugendamt hat mit Rundschreiben Nr. 06/2020 vom 13.02.2020 die personelle Mindestausstattung für verlängerte Öffnungszeiten, die Fortschreibung des Konzeptes der Einrichtung und einen entsprechenden Antrag auf Betriebserlaubnis aufgezeigt.

Für den neuen Förderbereich gilt ausdrücklich ein Erprobungs- und Entwicklungsauftrag an die kommunale Jugendhilfeplanung auf Basis der örtlichen Bedarfslage.

Im interkommunalen Erfahrungsaustausch haben im vergangenen Jahr die Jugendämter der Münsterlandkreise und der Stadt Münster sowie die Stadtjugendämter im Kreis ihr Interesse an abgestimmten Fördergrundsätzen bekundet und dies auch für die Weiterentwicklung nach dem ersten Förderjahr erneuert. Am 24.08.2020 hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Ahaus die Fördergrundsätze für das erste Förderjahr 2020/21 beschlossen. Im ersten Förderjahr sollten die Grundsätze erprobt werden und dann auf dieser Basis für die dauerhafte Förderung weiterentwickelt werden.

Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung im vergangenen und aktuellen Jahr waren die notwendigen Rahmenbedingungen für die Erprobung zusätzlicher Angebote nicht gegeben. Die Erfahrungen mit den Fördergrundsätzen sind daher nur sehr begrenzt aussagekräftig. Die Jugendämter sprechen sich für eine Verlängerung der Erprobungsphase aus.

Aus den Rückmeldungen der Träger und Einrichtungen wie auch der Beratungen in den Jugendämtern ist deutlich geworden, dass mit dem anwachsenden Förderbudget im nächsten Kindergartenjahr 2021/22 die Anreizfunktion der Fördersätze gestärkt werden sollte. Damit wird verbunden, dass mehr Einrichtungen zusätzliche und flexible Betreuungsangebote einrichten. Für die zweite Förderperiode haben sich die Jugendämter entsprechend der Erhöhung des Förderbudgets um 50% auf eine Anhebung der Fördersätze bzw. Ausweitung der Förderung wie folgt verständigt:

1. für zusätzliche Öffnungszeiten und Betreuungsangebote: angehoben von 40 auf 60 EUR pro Stunde (nach wie vor nur Anreizförderung, keine Vollkostenfinanzierung angestrebt)
2. Förderung der reduzierten Schließtagezahl mit einem Grundbetrag, angehoben von 1.000 auf 1.500 EUR pro Tag, gestaffelt nach der Größe der Kindertageseinrichtung.

Darüber hinaus werden Punkte aufgrund der Erfahrungen in der praktischen Anwendung der Fördergrundsätze konkretisiert.

Diese Festlegungen werden von den Jugendämtern aller Münsterlandkreise, der Stadt Münster und des Kreisjugendamtes Borken unterstützt. Auch die weiteren Stadtjugendämter im Kreis wollen sich an diesen Eckpunkten orientieren.

B. Fördergrundsätze für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten im zweiten Förderjahr 2021/22 (Änderungen grau unterlegt)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Mit der Förderung nach diesen Grundsätzen sollen für Träger in der Kindertagesbetreuung Anreize zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten in den Förderpunkten nach § 48 Abs. 1 KiBiz gesetzt werden. Aufgrund des begrenzten Gesamtbudgets wird eine Vollkostenfinanzierung zu den einzelnen Förderpunkten nicht angestrebt.
- 1.2 Die Förderung zusätzlicher Angebote steht im Vordergrund. Bestehende Förderleistungen des Fachbereichs Jugend in der Kindertagespflege werden nachrangig in den Einsatzarten nach § 48 Abs. 1 KiBiz nachgewiesen.
- 1.3 Für die Bewilligung von Fördermitteln nach § 48 KiBiz muss in der Kindertageseinrichtung mindestens das Betreuungsmodell von 35 Stunden im Block (über Mittag) oder ein flexibleres Betreuungsmodell angeboten werden, soweit hierfür nach den räumlichen Gegebenheiten eine Betriebserlaubnis erreicht werden kann.
- 1.4 Unabhängig von den Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Kindertageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen Bedarfen der Familie entsprechen. In diesem Sinne soll die Verweildauer grundsätzlich nicht über 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich hinausgehen. Ausnahmen sind gegenüber dem Fachbereich Jugend zu begründen. Für diese zusätzlichen Zeiten wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- 1.5 Die Förderung setzt eine Antragstellung des Trägers im Rahmen des § 48 KiBiz und dessen Auslegung des Landesjugendamtes, insbesondere im Rundschreiben Nr. 06/2020, sowie dieser Fördergrundsätze voraus. Der Träger teilt dem Fachbereich Jugend Änderungen gegenüber den beantragten Fördertatbeständen mit. Der Träger macht den Eltern die zusätzlichen Angebote in geeigneter Weise bekannt (Internetseite der Kita, Profil im Elternportal Little Bird etc.).
- 1.6 Die Fördergrundsätze werden zur Erprobung für ein weiteres Jahr festgelegt. Die Erfahrungen werden in die Weiterentwicklung eingebracht.

2. Förderpunkte des § 48 Abs. 1 KiBiz

- 2.1 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen über 45 Stunden
Entsprechend der Gesetzesbegründung zum KiBiz und der Auslegung des Landesjugendamtes werden Öffnungszeiten bereits über 45 Wochenstunden gefördert. Bis zu 50 Wochenstunden kann die Förderung einer Kindertageseinrichtung unabhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) bewilligt werden. Der pauschale Fördersatz beträgt 60 Euro pro Stunde außerhalb der festgelegten, regelmäßigen Öffnungszeiten von 45 Stunden (Kernzeit), in der mindestens ein Kind betreut wird. Hierfür sollen vorbehaltlich anderer Vorschriften mindestens 1,5 Personalkräfte vorgehalten werden.
- 2.2 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen
Betreuungsbedarfe für einzelne Kinder an Wochenend- und Feiertagen werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert. Eine Förderung in Kindertageseinrichtungen kann abhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.
- 2.3 Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr
Betreuungsbedarfe für einzelne Kinder nach 17 Uhr und vor 7 Uhr werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert. Insbesondere bei kurzzeitigen Betreuungsbedarfen in den Randzeiten zur Öffnungszeit nach Ziffer 2.1 (vgl. § 23 Abs. 1 KiBiz) kann abhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) eine Förderung in Kindertageseinrichtungen entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.
- 2.4 Kindertageseinrichtungen, die weniger als 16 Tage jährlich schließen
Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen, erhalten unabhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) pro Tag weniger einen pauschalen Förderbetrag. Schließtage sind grundsätzlich aus der Ei-

ternsicht zu betrachten, daher sind Tage, für die bei besonderem Bedarf der Eltern nur eine Notbetreuung in Schließzeiten nach §§ 22 a Abs. 3 SGB VIII, 27 Abs. 5 KiBiz in der Kindertageseinrichtung eingerichtet wird, nicht förderfähig. Heiligabend und Silvester gelten nicht als Schließtage. Maximal können 15 Öffnungstage gefördert werden. Ausgehend von einem Grundbetrag von 1.500 EUR pro Tag wird die Förderung entsprechend der besseren Personaleinsatzplanung in größeren Kindertageseinrichtungen nach der Anzahl der Gruppen wie folgt abgestuft:

- bis 2 Gruppen 100% des Grundbetrages,
- bei 3 Gruppen 90% des Grundbetrages,
- bei 4 Gruppen 80% des Grundbetrages,
- bei 5 und mehr Gruppen 70% des Grundbetrages.

Bei der Anzahl der Schließtage werden halbe Schließtage nach § 27 Abs. 3 KiBiz berücksichtigt.

2.5 zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote

Unregelmäßige Betreuungsbedarfe für Kinder unter 3 Jahren werden bereits in der Kindertagespflege gemäß den gesonderten Förderrichtlinien zur Kindertagespflege nach der tatsächlichen Betreuungszeit über die Abrechnung per Stundenzettel gefördert. Ausnahmsweise kurzfristig erhöhte Bedarfe und Notfallangebote werden teilweise bereits durch die Ergänzungsfinanzierungsvereinbarungen der Kommunen zum Trägeranteil nach dem KiBiz aufgegriffen. Eine darüber hinausgehende Förderung in Kindertageseinrichtungen kann abhängig von einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) und von verfügbaren Budgetmitteln entsprechend Ziffer 2.1 bewilligt werden.

2.6 ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die ergänzende Kindertagespflege wird gemäß den gesonderten Förderrichtlinien zur Kindertagespflege weiterhin gefördert.

2.7 In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung des Jugendamtes von diesen Fördergrundsätzen abweichen.

C. Weiteres Verfahren

Die weiterentwickelten Fördergrundsätze sollen zu Beginn des Kindergartenjahres am 01.08.2021 in Kraft treten.

Die Träger werden kurzfristig zur Antragstellung informiert und können nach Abstimmung der bedarfsgerechten Angebote mit der Jugendhilfeplanung die Zuschüsse beantragen und die Umsetzung auf Basis der angepassten Grundsätze vorbereiten. Anträge zu Förderpunkten, die einer Bedarfsprüfung für den Sozialraum (Jugendhilfeplanung) unterliegen, sollen bis zum 31.07.2021 gestellt werden.

Die Förderung für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten wird mit den Erfahrungen des zweiten Förderjahres weiter fortgeschrieben. Mit dem dritten Jahr der Laufzeit steht ein weiter anwachsendes Budget zur Verfügung und ermöglicht gegebenenfalls ausgeweitete Förderansätze.

Der Fachbereich Jugend hat im Zeitraum vom 26.04. - 21.05.2021 eine Elternbefragung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen durchgeführt. Die Befragung fand in Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen schwerpunktmäßig online statt. Befragt wurden alle Eltern, welche Kinder in einer Ahauser Kindertageseinrichtung angemeldet haben. Über die Ergebnisse der Befragung berichtet Lisa Hilbring, Mitarbeiterin des Fachbereichs Jugend, in dieser Sitzung zum TOP 2, V/2021/0198.

Die Ergebnisse der Befragung werden in den kommenden Monaten mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Fachberatungen der Kindertagespflege erörtert mit dem Ziel, sich daraus ergebende bedarfsgerechte Angebote umzusetzen und ggf. die Fördergrundsätze für das Kindergartenjahr 2022/2023 dahingehend anzupassen.

Es werden darüber hinaus die Auswirkungen auf die Elternnachfrage und die erweiterten bzw. flexibleren Angebote der Träger und Einrichtungen beobachtet. Außerdem werden der zu erwar-

tende Personalmehrbedarf in Kindertageseinrichtungen und der voraussichtliche Rückgang der Nachfrage nach kurzzeitiger Randzeitenbetreuung in der Kindertagespflege betrachtet.

Die Jugendämter streben für die Fortschreibung der Fördergrundsätze weiterhin ein gemeinsames Vorgehen an.

D. Förderung besonderer Einrichtungen mit Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr im Rahmen der Jugendhilfeplanung

Sowohl die Kindertageseinrichtung Kinderhaus Rasselbande, Wüllener Str. 105, Ahaus, als auch die Kindertageseinrichtung Abenteuerland, Bahnhofstr. 93, Ahaus, bieten bereits seit Jahren Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr oder vor 7 Uhr an.

Das Kinderhaus Rasselbande ermöglicht aufgrund ihres Konzeptes insbesondere für Kinder von Ahauser Mitarbeiter/innen des Krankenhauses, von kooperierenden Unternehmen aber auch für weitere Kinder individuell abgestimmte Betreuungsmöglichkeiten. Diese Einrichtung ist für Ahaus ein wichtiger Baustein in der Vielfalt der Kindertageseinrichtungen.

Die Kita Abenteuerland hat an dem Bundesprogramm Kitaplus teilgenommen. Es bietet weiterhin besondere Öffnungszeiten an, die dazu beitragen, Familie und Beruf gut miteinander vereinbaren zu können.

Beide Einrichtungen werden für die Förderung in die Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass das Förderbudget von 186.750,00 EUR im Kindergartenjahr 2021/22 ausgeschöpft wird. Der Budgetbetrag ist jedoch voraussichtlich über die Förderung in den Einzelfällen nach den Fördergrundsätzen nicht treffgenau verplanbar und könnte das Budget überschreiten. Auf Basis der Erfahrungen der weiteren Erprobung können die Fördergrundsätze auch mit Blick auf die Budgetauswirkungen für die Folgejahre angepasst werden.

☒ Ja

☐ Nein

Budget:	06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
Maßnahme:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	148.400
15	Zuschüsse an übrige Bereiche	186.750

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

keine